



**Schutzkonzept
für Hallen- und Freibäder
des VHF
nach Wiedereröffnung nach der
„Corona-Schliessungszeit“**

Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum. Im französisch- und italienischsprechenden Raum gibt es den „APRT“.

Zweck des Verbandes sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weiteren geeigneten Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Die Freibadsaison steht vor der Tür und der Drang nach Badi-Besuchen steigt, deshalb engagiert sich der VHF, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Nebst der bevorstehenden Freibadsaison stehen aber unsere Hallenbäder auch den Schulen für den Schulschwimmunterricht (Schulunterricht beginnt am 11. Mai), den Schwimmschulen für Kurse, den Vereinen für Trainings und der Allgemeinheit für das Ausüben von sehr gesundheitsfördernden Bewegungsformen, wie Schwimmen und Wassergymnastik zu Verfügung. Im weiteren werden die Schwimmbäder auch dringendst für Ausbildungen benötigt, da jedes Jahr vor dem Sommersaisonbeginn diverse neue Badmeisterinnen und Badmeister ausgebildet werden müssen, welche dann bei den ersten Eintritten bereits mit der notwendigen Sicherheit die Badaufsicht gewährleisten müssen.

Dieses Schutzkonzept basiert unter anderem auch auf den erarbeiteten Massnahmen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfdB) und auf der European Waterpark Association e.V. (EWA). Mit denen wir ein freundschaftliches Verhältnis pflegen.

Verband Hallen- und Freibäder VHF / 21.04.2020

Grundsatz

Die Gesundheit und die Sicherheit unserer Gäste sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns höchste Priorität.

Die Massnahmen, welche vom Bundesrat beschlossen werden, sind vollumfänglich zu respektieren und einzuhalten.

Mit diesem Schutzkonzept will der VHF dem Bundesrat und dem BAG aufzeigen, wie sich die Hallen- und Freibäder vorbereiten können, um nach der Wiedereröffnung der Anlagen eine geordnete und schrittweise Rückkehr in einen vorerst geschützten Badebetrieb zu gewährleisten.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, welche mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in unseren Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Sinnvollerweise ist ein zwei- oder sogar dreistufiges Verfahren, resp. eine zwei- oder dreistufige Wiederinbetriebnahme der Anlagen angebracht:

1. Phase (Ab 11. Mai 2020)

- Der organisierte Schwimmunterricht für die Schulen, welche dann wieder beginnen.
- Ebenso die Schwimmkurse, welche von örtlichen Schwimmschulen angeboten werden und die die Kurse in Gruppengrössen von 6 bis 12 Kindern durchgeführt werden, also in deutlich kleineren Gruppen, als der Schulunterricht durchgeführt wird.
- Im Weiteren Spitzenschwimmer, Kaderathleten, Vereinsathleten, welche ihre Trainings nicht einfach im Wald oder sonst wo absolvieren können.
- Ausbildungskurse für angehende Badmeister(inn)en in kleinen Gruppen (bis max. fünf Personen) dürfen durchgeführt werden.
- Je nach Ausgangslage eine gewisse Anzahl von weiteren Gästen, aber nur so viele, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

2. Phase (Ab 8. Juni 2020)

- Nebst dem organisierten Schwimmunterricht können die Bäder so weit geöffnet werden, dass sämtliche Abstands- und weiteren Hygieneregeln eingehalten werden.

3. Phase (Ab 8. Juni 2020 oder etwas später)

- Nebst den Hallenbädern können auch die Freibäder so weit geöffnet werden, dass sämtliche Abstands- und weiteren Hygieneregeln eingehalten werden.

Massnahmen

Nachfolgend sind die verschiedenen Massnahmen pro Raumbereich aufgelistet.

Die jeweiligen Massnahmen müssen durch jeden Badbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Badbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Bade- wie auch für Sauna- und Wellnessanlagen, da solche vielerorts mit einem Hallenbad verknüpft sind.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona-Virus auch nach der Wiedereröffnung irgendwo sein wird.

Der Grundsatz der Massnahmen ist „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch die Anzahl Gäste pro Fläche. Die meisten Bäder haben nur eine kontrollierte Eingangssituation, nicht aber eine kontrollierte Ausgangssituation, da sie für den Verbleib im Bad keine zeitliche Beschränkung haben. Somit muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit einem geeigneten Zählmechanismus erfolgen.

Die Desinfektionsmassnahmen sind nicht pro Bereich, sondern unter 6. aufgeführt.

1. Foyer und Eingangsbereich

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Gäste untereinander und auch zum Empfangs-Personal sicherzustellen. Folgende Massnahmen sind sinnvoll:

- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassatheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich, sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Mindestens soll aber das Empfangs-/Kassapersonal mit Hygiene-Handschuhen ausgerüstet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchung-, resp. Ticketkaufsystem.
- Dort wo keine kontrollierten Ausgangssituationen vorhanden sind (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes) muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten Massnahmen erfolgen. Dies ist vor allem bei Regentagen bei Hallenbädern oder bei Hitzetagen bei Freibädern zwingend. An „normalen“ Badetagen ist die Abstandsregelung relativ einfach einzuhalten, da die sich gleichzeitig im Bad befindende Anzahl Gäste die aufgrund der errechneten Zahlen (via Flächen-Limite) kaum erreichen.

2. Allgemeinräume, wie Garderoben, Durchgänge, Duschen, Beckenumgänge, Liegebereiche etc.

Unter Allgemeinräume sind alle weiteren Räume zu verstehen, welche nach dem Eingangsbereich folgen, also Garderoben, Durchgänge, Duschen, Liegebereiche etc. Die nachfolgenden Massnahmen gelten für Allgemeinräume in Bade- wie auch in Wellnessbereichen:

- In den Umkleidekabinen (Sammelumkleidebereich) sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet, aber auch dort sollen bei den Garderobenkästen, welche ausserhalb sind, Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen oder mobile Spritzschutzwände montiert werden.
- Bei den Beckenumgängen soll ein Einbahnverkehr ausgeschildert werden, damit die Gäste nur jeweils in einer Richtung um die Becken laufen.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 2m gewährleistet ist.

3. Wasser-Becken, Schwimm-, Bade-, Planschbereiche

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass der Aufenthalt im Wasser insofern sicher ist, als dass via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Nichts desto trotz, kann über dem Wasser, z. B. beim Brustschwimmen oder beim Aquafit oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden. Folgende Massnahmen sind demzufolge trotzdem einzuhalten:

- Für Wasserbecken gilt aufgrund der SIA-Norm 385/9 (wegen der Wasseraufbereitung) für die Maximalbelegung 3.0m^2 pro Badegast im Nichtschwimmerbecken und 5.0m^2 im Schwimmerbecken. Diese Werte ermöglichen zwar bereits das Abstandhalten, aber wir wollen den Wert zur Sicherheit auf 10m^2 setzen (analog Rahmenvorgaben BASPO/Swiss Olympic). Die Berechnungen pro Becken erfolgt durch den Badbetreiber aufgrund seiner eigenen Becken-Situation, resp. den entsprechenden Becken-Masse.
- Bei Schwimmerbecken kann die Sicherheits-Situation weiter gesteigert werden, in dem pro Bahn nur in einer Richtung geschwommen wird. Konkret heisst dies, dass die in Bädern typische Kreisbahn nicht in einer Bahn stattfindet, sondern auf zwei Bahnen und an den Bahn-Enden sollen wenn möglich die Schwimmleinen etwas angehoben werden, damit auch die reinen Brustschwimmer die Bahn wechseln können.
- Bei Sprudelbecken, Sprudelliegen oder anderen Attraktionsbecken soll die Abstandsregel durch das Aufsichtspersonal gewährleistet werden oder solche Becken/Anlagen müssen allenfalls geschlossen werden.
- Vor Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht werden.

4. Saunakabinen, Dampfbäder, Wellnessbereiche

Bei den Saunakabinen, Dampfbädern etc. sind folgende Massnahmen einzuhalten:

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 2m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren, welche gleichzeitig in diese Kabine sein darf und diese Zahl ist beider jeder Saunakabine oder Dampfbad an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 2m gewährleistet ist.

5. Restauration

Bei der Restauration gelten folgende Punkte:

- Restaurantflächen mit Sitzgelegenheiten bleiben solange geschlossen, bis der Bundesrat sie mit geeigneten Massnahmen frei gibt.
- Die Bäder können aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten Take Away Angebote anbieten und die Gäste können das Essen auf die Liegewiese nehmen.

6. Desinfektionen

Der Desinfektion kommt wie eingangs unter Grundsatz erwähnt, ohnehin eine grosse Bedeutung zu. Folgende Massnahmen sind aber zusätzlich einzuhalten:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den WC's sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen sind wir sicher, dass unsere Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

Dieses Schutzkonzept wird erweitert durch eine Checkliste, welche den jeweiligen Bäderbetreibern als Hilfestellung für die Umsetzung der Massnahmen dient. Diese Checkliste beinhaltet nicht nur Hygiene-Punkte, sondern auch technische und betriebliche, welche nach der längeren Betriebsunterbrechung zu beachten sind. Die Checkliste wird unmittelbar nach Genehmigung des Schutzkonzeptes erstellt.

Antrag

Dieses Konzept geht zu Genehmigung an den Bundesrat und das BAG. Per E-Mail an folgende Adressen:

Bundeskanzlei:	E-Mail:	info@bk.admin.ch
BAG (Allgemein):	E-Mail:	info@bag.admin.ch
BAG (Abt. Übertragbare Krankheiten):	E-Mail:	epi@bag.admin.ch

Wir beantragen hiermit beim Bundesrat sowie beim BAG, dass Hallen- und Freibäder sowie Wellnessbereiche baldmöglichst ihre Tore öffnen dürfen und mit den in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen einen geordneten und gesundheitssichernden Betrieb garantieren können.

Kontaktstellen VHF:

Präsident VHF	Thomas Reutener	E-Mail:	thomas.reutener@sportanlagen-wallisellen.ch
Geschäftsführer VHF	Martin Enz	E-Mail:	gs@vhf-gsk.ch